

Förderungsmassnahmen an der Volksschule

## Zusammenfassung des Konzeptes

### 1 Grundgedanken der integrativen Förderung

Seit den 70er Jahren werden in der Schule vermehrt integrative Förderungsmodelle angewendet.

*Unterricht den Kindern anpassen*

Kinder weisen grosse Unterschiede auf bezüglich ihres sprachlichen, intellektuellen und körperlichen Entwicklungsstandes. Untersuchungen (Largo 1999<sup>1</sup>) zeigen, dass in einer ganz normalen Klasse die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Kindern in verschiedenen Bereichen bis zu drei Jahre betragen.

Die pädagogische Weisheit, die Kinder dort abzuholen, wo sie stehen, bedeutet, dass man sich stärker an den realen Gegebenheiten der kindlichen Entwicklung orientiert. In diesem Sinne ist der Unterricht den Kindern anzupassen und nicht umgekehrt. Dies ist für Lehrpersonen nicht immer einfach und bedeutet eine grosse Herausforderung. Sie benötigen Unterstützung, damit sie den Unterricht in erforderlichem Mass anpassen können.

Bei der integrativen Förderung geht es vor allem darum, neben der Unterstützung einzelner Kinder, mit unterrichtlichen Massnahmen der grossen Vielfalt (Heterogenität) der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

*Alle Kinder und alle Klassen unterstützen können - sofort reagieren*

Es ist davon auszugehen, dass alle Kinder einmal in schulische Schwierigkeiten geraten können. Es ist wichtig, im Bedarfsfall sofort reagieren zu können. Dadurch kann verhindert werden, dass sich eine auftretende Schulschwierigkeit verfestigen kann. Es sollte nicht zugewartet werden müssen, bis die Störung genügend ausgeprägt ist, damit eine Förderung einsetzen kann. Hinzu kommt, dass Schwierigkeiten über einen längeren Zeitraum die Kinder demotivieren und ihr Selbstwertgefühl herabsetzen.

Die integrative Förderung geht auch davon aus, dass in allen Klassen ein bestimmter Bedarf an zusätzlicher Unterstützung besteht; natürlich nicht überall im gleichen Ausmass, nicht zum selben Zeitpunkt und nicht aus demselben Grund. Die Unterstützung wird deshalb grundsätzlich nicht von einem einzelnen identifizierten Kind abhängig gemacht. Vielmehr wird einer Klasse ein bestimmtes Mass an zusätzlicher Unterstützung zur Verfügung gestellt. Der grossen Verschiedenheit (Heterogenität) der Kinder soll durch die Unterstützung des Systems Rechnung getragen werden.

<sup>1</sup> Largo, Remo H. (1999). Kinderjahre. München: Piper.

Geringere Stigmatisierung	Die Förderung sollte vorwiegend im Klassenraum und vermehrt in Gruppen stattfinden. Verschiedenheit wird zum Normalfall. Einzelne Kinder werden weniger stigmatisiert, was sich wiederum positiv auf das Selbstwertgefühl auswirkt. Kinder mit ausgeprägten Lernschwierigkeiten können früher erfasst und betreut werden.
Tragfähigkeit der Klasse erhöhen	Wichtiges Ziel der integrativen Förderung ist es auch, durch Zusammenarbeit und Austausch zwischen Klassenlehrpersonen und SHP-Lehrpersonen die Tragfähigkeit der Regelklassen zu fördern. Besondere Bedürfnisse (bzw. Förderungsmassnahmen) sind nicht Eigenschaften des Kindes, die ihm individuell anhaften, sondern sind das Ergebnis der <i>Wechselwirkung</i> zwischen der <i>individuellen Besonderheit des Kindes</i> und der <i>Tragfähigkeit der Regelklasse</i> . Es kommt nicht nur auf das Problem des Kindes an, sondern auch darauf, wie man in der Regelklasse damit umgeht.

## 2 Neugestaltung der Förderungsmassnahmen

Vom Einzelfall zur Festlegung eines Pools	Anstelle der Zuteilung der Lektionen nach Einzelmassnahmen wird neu allen Schulen eine fixe Zahl von Lektionen zugewiesen. Die Schule hat in einem Konzept aufzuzeigen, wie sie die Lektionen vor Ort einzusetzen gedenkt.
---	--

Das Grundprinzip der Neuorganisation ist aus der Abbildung 1, Seite 3 ersichtlich. Dabei übernehmen die verschiedenen Partner folgende Aufgaben:

### *Erziehungsrat*

Der Erziehungsrat vollzieht die Vorgaben der schulischen Beitragsverordnung. Durch die Zuteilung der Lektionen und dem Erlass von Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen nimmt er seine steuernde Funktion wahr. Er bewilligt das Konzept der Schule.

### *Schule*

Der Schulrat als verantwortliches Organ für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde ist dafür besorgt, dass das Konzept für die Förderungsmassnahmen für die Kindergarten- und Primarstufe und die Oberstufe im Rahmen der kantonalen Vorgaben ausgearbeitet wird. Die Vorgaben des Erziehungsrates ermöglichen den Schulbehörden Freiraum für die Umsetzung der Förderungsmassnahmen und geben ihnen die Möglichkeit zur Steuerung.

Der Schulrat legt das Konzept für die Förderungsmassnahmen vor der Umsetzung dem Erziehungsrat zur Genehmigung vor.

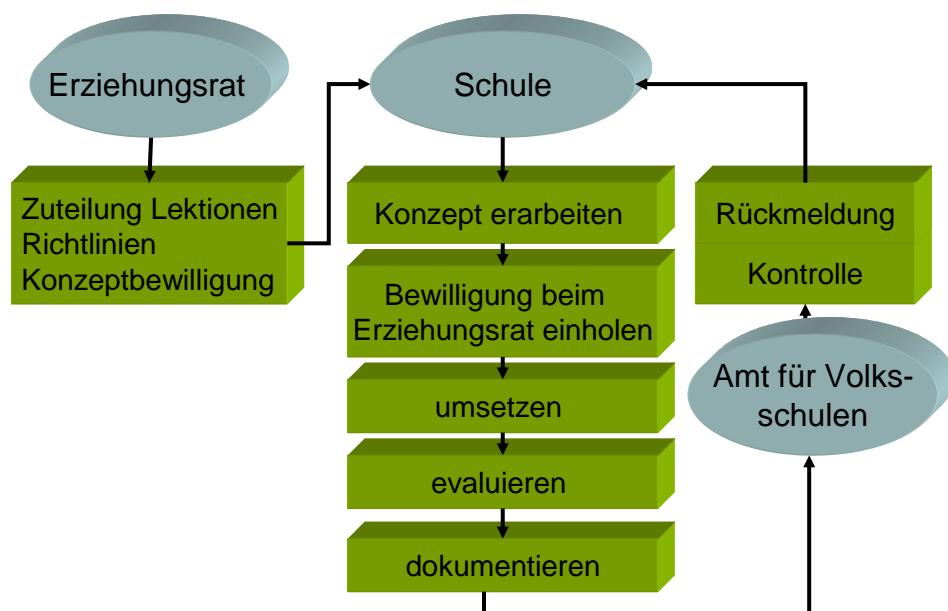
Die Umsetzung des Konzeptes ist im Rahmen von Evaluationen regelmässig zu überdenken und notwendige Anpassungen sind im Rahmen des bewilligten Konzeptes vorzunehmen.

Die Schulen haben den Einsatz der Förderungsmassnahmen zu dokumentieren. Mittels dieser Dokumentation kann das Amt für Volksschulen überprüfen, ob die Förderungsmassnahmen rechtskonform angewandt werden.

*Amt für Volksschulen*

Das Amt für Volksschulen bewilligt nicht wie bisher die einzelnen Förderungsmassnahmen, sondern kontrolliert den Einsatz derselben auf dem Hintergrund des gemeindlichen Konzeptes. Es nimmt Einblick in die Dokumentation, überprüft sie und beaufsichtigt durch das Schulinspektorat in berufsspezifischer Hinsicht die Organisation, den Unterricht und die Förderungsmassnahmen der Schule. Die Schule erhält vom Amt für Volksschulen eine Rückmeldung zur Dokumentation.

**Abbildung 1**  
**Prinzip der Neuorganisation**



*Qualitätssicherung und -entwicklung*

Im Rahmen der zukünftigen *Qualitätssicherung und -entwicklung* werden auch der Einsatz und die Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen überprüft werden müssen.

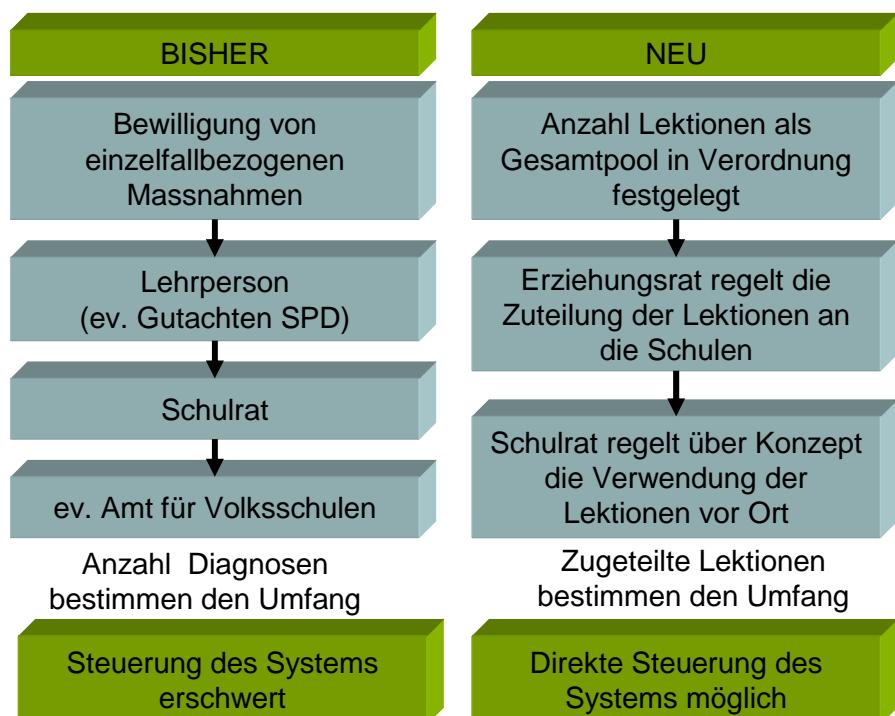
*Von der Bewilligung des Einzelfalls zur Steuerung des Systems*

Mit dem Wechsel von der Bewilligung einzelfallbezogener Massnahmen zur Zuteilung einer fixen Zahl von Lektionen für die Förderungsmassnahmen an eine Schule, wird der Gesamtumfang der Förderungsmassnahmen festgelegt. Nicht die Anzahl der Diagnosen soll den Gesamtumfang der Förderungsmassnahmen bestimmen, sondern die Festlegung des Faktors für die Anzahl Lektionen pro Schülerin oder pro Schüler. Dies schafft bessere Möglichkeiten bzw. die Grundlage zur direkten Steuerung der Förderungsmassnahmen.

Ein weiterer Vorteil dieses Wechsels besteht darin, dass die vorher notwendige Etikettierung eines Kindes bezüglich der besonderen Förderung im Grundsatz vermieden werden kann, dies je nach Stufe und Konzept der Schule. Dieser Systemwechsel ist somit auch pädagogisch sehr bedeutsam.

Die folgende Abbildung 2 zeigt den grundsätzlichen Wechsel von der einzelfallbezogenen Bewilligung einer besonderen Förderungsmassnahme zur Bildung eines Pools mit Lektionen und dem damit verbundenen Wechsel der Steuerung.

**Abbildung 2**  
**Von der Bewilligung des Einzelfalls zur Steuerung des Systems**



#### *Grundprinzip der Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden*

Ausgangsbasis für die Zuteilung ist die Vorgabe der Schulischen Beitragsverordnung (RB 10.2222), wonach für die Förderungsmassnahmen (ohne den Deutschunterricht für Fremdsprachige) 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zur Verfügung stehen. Wenn nun in der schulischen Beitragsverordnung als Limite 0,30 Lektionen pro Schülerin oder Schüler festgelegt wird, bedeutet dies nicht, dass die gesamte Zahl der Lektionen auch tatsächlich eingesetzt wird.

Der Erziehungsrat regelt die Zuteilung der Lektionen an die Gemeinden. Dabei hat er die Kompetenz, mit einem Teil der Lektionen einen kantonalen Reservepool zu bilden, aus dem nur bei entsprechend begründetem Bedarf zusätzliche Lektionen zugeteilt werden.

Änderungen in der Zuteilung der Lektionen auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe werden vom Erziehungsrat vorgenommen.

*Zuteilung der Lektionen  
auf der Primarstufe und  
der Kindergartenstufe*

Für die Zuteilung wird folgende Formel angewendet:

- Den Schulen werden 0,23 Lktionen pro Schülerin oder Schüler zugeteilt. Massgebend für die Berechnung ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach der Schulstatistik des Vorjahres.
- Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen.

Der Sockel von drei Lektionen hilft kleineren Schulen, die jährlichen Schwankungen besser auszugleichen.

*Zuteilung der Lektionen  
auf der Oberstufe*

Auf der Oberstufe unterscheidet sich die Zuteilung der Lektionen im Vergleich zur Kindergarten- und Primarstufe. Grund dafür ist, dass die Oberstufe eine besondere Schulungsform, die Werkschule kennt. Werkschule, geführt an den drei Standorten Altdorf, Bürglen und Erstfeld, ist das alleinige Modell, in welchem die Lernbehinderten geschult werden.

*Zuteilung Werkschule*

Die für die Werkschule benötigten Lektionen werden direkt dem kantonalen Pool entnommen und nicht den einzelnen Gemeinden zugeteilt.

Die Anzahl der Lektionen pro Abteilung ergibt sich aus der Stundentafel der Oberstufe und den entsprechenden Richtlinien.

Bei der Zuteilung der Lektionen kann besonders schwierigen Klassensituationen Rechnung getragen werden.

*Zuteilung Sekundarschule, Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe*

Für die Zuteilung wird folgende Formel angewendet:

Für die Heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden den Schulen 0,03 Lektionen pro Schülerin oder Schüler zugeteilt.

Zusätzlich erhalten die Schulen einen Sockel von 2 Lektionen.

Das Auslösen der zusätzlichen Förderungsmassnahmen hängt grundsätzlich von einer individuellen Diagnose ab. Die zugeteilten Lektionen können somit nicht zum Vorne herein auf einzelne Klassen verteilt werden.

Im Rahmen der Begabtenförderung kann die Schule jedoch Gruppenangebote im gemeindlichen Konzept vorsehen.

### 3 Förderungsmodelle

*Förderungsmassnahmen* Die Förderungsmassnahmen, wie sie in der Schulverordnung (RB 10.1115) und der Schulischen Beitragsverordnung (RB 10.1222) vorgesehen sind, lassen sich in folgende vier Gruppen zusammenfassen:

- Heilpädagogische Schulungsformen
- Förderungsunterricht
- Begabtenförderung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Diese vier Förderungsmassnahmen werden auf der Kindergarten- und Primarstufe mit dem integrativen Förderungsmodell (IF) umgesetzt.

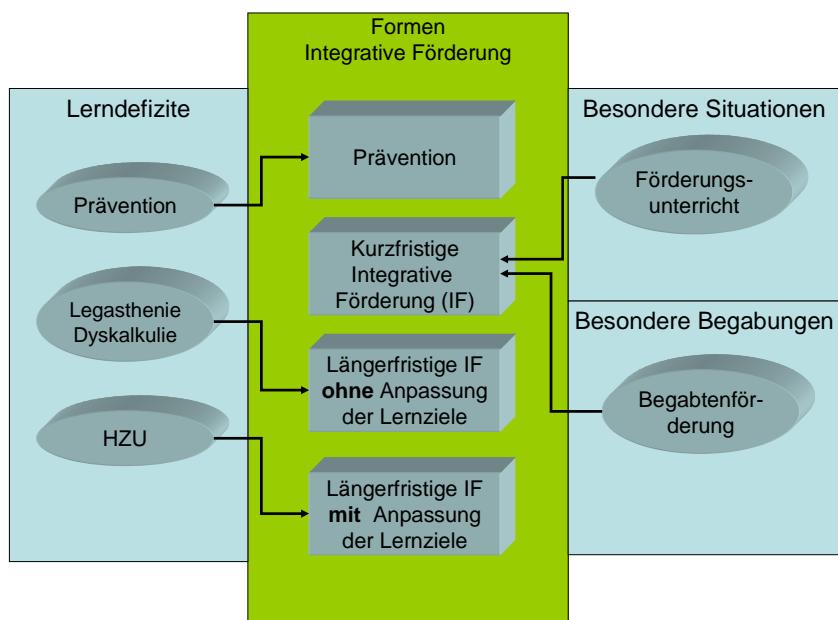
#### 3.1 Das Integrative Förderungsmodell (IF) auf der Kindergarten- und Primarstufe

*Integrative Förderung* Bei der integrativen Förderung werden die Förderungsmassnahmen auf integraives Arbeiten ausgerichtet. Deshalb wird auch der Begriff **Integrative Förderung (IF)** verwendet. Vom Begriff her zeigt „integrativ“ die Absicht und das stete Bemühen auf, im Sinne eines dynamischen Prozesses Kinder und Jugendliche in der Primarschule in der angestammten Klasse zu fördern.

## Weiterentwicklung des Modells

Die bisherigen Förderungsmassnahmen werden weiterentwickelt und in **vier Förderungsformen** überführt. Die nachstehende Abbildung 3 zeigt die vereinfachte Zuordnung der bisherigen Förderungsmassnahmen zu den vier neuen Förderungsformen.

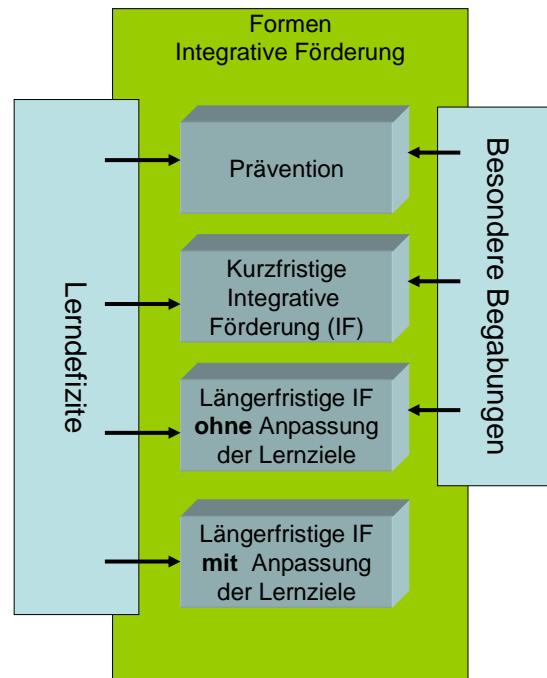
**Abbildung 3**  
**Zuordnung der bisherigen Förderungsmassnahmen**



Die Überführung in die neuen Formen gibt vielfältige Möglichkeiten, die Förderung auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder ganze Klassen auszurichten.

Die folgende Abbildung 4 zeigt, dass im Bereich der Lerndefizite alle vier Förderungsformen angewendet werden können. Abgesehen von der längerfristigen Förderung mit angepassten Lernzielen gilt dies auch für den Bereich der Begabtenförderung.

**Abbildung 4**  
**Vier Förderungsformen**



#### **Prävention**

Ziel der Prävention ist, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten, die sich sowohl auf Grund von Überforderung als auch von Unterforderung ergeben können, frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken.

Zu den Massnahmen gehören regelmässige Beratung der Lehrpersonen und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen oder Klassen.

Der bisherige Ansatz der präventiven Arbeit der SHP-Lehrpersonen im Kindergarten wird weitergeführt und neu auch auf die Primarschule ausgeweitet. Die Prävention im Kindergarten und der Primarschulunterstufe hat eine besonders grosse Bedeutung.

#### **Kurzfristige Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele**

In einer ersten, kurzfristigen Phase von 10 bis 20 Schulwochen können Schülerinnen und Schüler gemäss Absprache zwischen der SHP-Lehrperson und der Lehrperson kurzfristig gefördert werden.

Die Förderung geschieht im Rahmen der im gemeindlichen Konzept festgelegten Bedingungen.

#### **Längerfristige Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele**

Drängt sich für ein Kind eine längerfristige individuelle Förderung auf, werden der Schulpsychologische Dienst und die Eltern in die Klärung miteinbezogen. Der Unterstützungsbedarf wird von Lehrperson und SHP-Lehrperson in der Förderplanung festgelegt. Eine längerfristige Förderung kann sowohl einzeln als auch in kleinen Gruppen oder in Mischformen erfolgen.

Die längerfristige Förderung wird beim Schulrat (bzw. der Schulleitung, wenn ihr die Bewilligung vom Schulrat übertragen wurde) beantragt.

Bei der längerfristigen Förderung ist mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung vorzunehmen. Im Rahmen der Einleitung dieser Massnahme ist es sinnvoll, das Procedere der Standortbestimmung (mindestens, wer die Einladung macht) geklärt wird.

**Längerfristige Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele**

Für Schülerinnen und Schüler, welche die minimalen Ziele der Regelklassen trotz Förderung (Prävention, kurzfristige Förderung, längerfristige Förderung ohne Anpassung der Lernziele) nicht erreichen können, müssen die Lernziele in einzelnen Fächern oder grundsätzlich angepasst werden.

Es erfolgt eine eingehende Klärung mit Einbezug der Eltern und des Schulpsychologischen Dienstes. Bei der längerfristigen Förderung mit Anpassung der Lernzeile erfolgt eine testpsychologische Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst.

Die längerfristige Förderung mit Anpassung der Lernziele muss durch die Lehrperson beim Schulrat beantragt werden. Diese schulische Massnahme wird vom Schulrat verfügt (Verfahren gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung)<sup>2</sup>. Die Entscheidungskompetenz kann nicht an die Schulleitung delegiert werden.

Bei der längerfristigen Förderung ist mindestens einmal jährlich eine Standortbestimmung vorzunehmen. Im Rahmen der Einleitung dieser Massnahme ist es sinnvoll, das Procedere der Standortbestimmung (mindestens, wer die Einladung macht) zu klären.

---

<sup>2</sup> RB 10.1115

### 3.1.1 Funktionendiagramm Kindergarten- und Primarstufe

*Miteinbezug der Beteiligten / Bewilligung*

Die folgende Abbildung 5 zeigt im Überblick, welche Beteiligten bei den einzelnen Förderungsformen miteinbezogen werden müssen, wer für die Bewilligung zuständig ist und welche Förderungsformen im Zeugnis festgehalten werden müssen.

**Abbildung 5**

**Vier Förderungsformen**

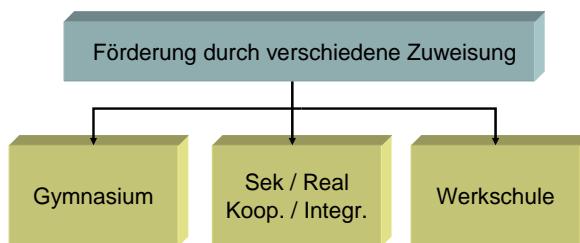
Miteinbezug (X) Antrag							
	LP	SHP	Eltern	SPD	Bewilligung	Zeugnis	
Prävention	X	X					
Kurzfristige Integrative Förderung (IF)	X	X	Information				
Längerfristige IF ohne Anpassung der Lernziele	X Antrag	X	X	X	SR oder SL		
Längerfristige IF mit Anpassung der Lernziele	Festlegung Fächer	X Antrag	X	X	X Gutachten	SR-Verfügung	Eintrag
Förderungsunterricht	zusätzliche Fächer	X	X	X	X	Info SR/SL	Eintrag
1) Mentorat 2) Gruppenangebot		Antrag		X		SR oder SL	
Persönliche Assistenz			1) Antrag 2) Antrag	1) Antrag 2) Info	1) Gutachten 2) X	SR oder SL	
		Antrag		X		SR oder SL	

### 3.2 Förderungsmodell auf der Oberstufe

*Förderung durch verschiedene Schultypen*

Die Schülerinnen und Schüler werden am Ende der 6. Primarklassen entweder in das Gymnasium, die Sekundar- oder Realschule bzw. in die kooperative oder integrierte Oberstufe oder in die Werkschule zugewiesen. Diese Zuweisung stellt die zentrale „besondere Förderungsmassnahme“ auf der Oberstufe dar. Der Unterricht kann sich gezielt auf die unterschiedlichen Anforderungsniveaus ausrichten.

**Abbildung 6**  
**Vier Förderungsformen**



Die heilpädagogische Betreuung erfolgt hauptsächlich in der Werkschule.

*Zusätzliche Förderungsmassnahmen*

Lehrpersonen der Oberstufe (Sekundar- und Realschule; kooperative und integrierte Oberstufe) können beim Schulrat bzw. bei der Schulleitung folgende zusätzliche Förderungsmassnahmen beantragen:

- Förderungsunterricht
- Begabtenförderung
- Legasthenie / Dyskalkulie
- Persönliche Assistenz
- Heilpädagogische Begleitung (Real / Niveau B)

### 3.2.1 Funktionendiagramm Oberstufe

Miteinbezug der  
Beteiligten /  
Bewilligung

Die folgende Abbildung 7 zeigt im Überblick, welche Beteiligten bei den einzelnen Förderungsformen miteinbezogen werden müssen, wer für die Bewilligung zuständig ist und welche Förderungsformen im Zeugnis festgehalten werden müssen

**Abbildung 7**

**Vier Förderungsformen**

		Miteinbezug		Antrag	Bew.	Zeugnis
SHP	Eltern	SPD				
	X			LP	SR oder SL	
	1) X 2) Info	1) Gutachten 2) X	1) LP und Eltern 2) LP-Antrag		SR oder SL	
X	X	Bestätigung	LP	SR oder SL	(X)	
	X		LP (Einbezug OS-LP)	SR oder SL		
	X		LP	SR oder SL		

H:\Projekte\Beitragsverordnung\Reglement\Foerdermassnahmen\Nach-Vernehmlassung\Umsetzung\Netz\Informationen\_Foerderungsmassnahmen.doc